

Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Aufwertung des Römischen Rechts als Unterrichtsfach

Zu den konzeptionellen Leitbildern der juristischen Studienreform

Thomas Simon

Einleitung

Der vorliegende Band ist das Resultat einer im Dezember 2023 veranstalteten internationalen Tagung zur Rolle des Römischen Rechts im juristischen Unterricht im 19. Jahrhundert. Dabei wird nicht nur die Lehre an den österreichischen Rechtsfakultäten ins Auge gefasst, sondern darüber hinaus werden auch andere Länder, vor allem auch „Deutschland“¹, miteinbezogen, weil diesem in den juristischen Bildungsdiskursen im 19. Jahrhundert eine Vorreiterstellung zukam.

In Österreich war die Lehre des Römischen Rechts auf das engste mit der bekannten Universitätsreform in der Mitte des 19. Jahrhunderts verknüpft, die im Verlauf der 1850er Jahre in der Phase des Neo-Absolutismus stattfand. Diese Reform hat die innere administrative Struktur der Universitäten in Österreich und ebenso den Aufbau und die Inhalte vor allem der geisteswissenschaftlichen Fächer wesentlich verändert bzw. überhaupt erst im heutigen Sinne konstituiert.² Die Reform war aber auch für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs höchst bedeutsam, da sie hier mit einer grundlegenden Umgestaltung des juristischen Studienplans verbunden war. Teil dessen war u. a. eine signifikante Aufwertung des Römischen Rechts und seiner „Schwesterdisziplin“, der Rechtsgeschichte. Die Auswirkungen dieser Reform sind auch noch im gegenwärtigen juristischen Studienplan deutlich wahrnehmbar. Nicht zuletzt die Gliederung des Studiengangs in drei Abschnitte sowie die Verankerung des Römischen Rechts

1 „Deutschland“ wird hier im Sinne von „alle Gliedstaaten des Deutschen Bundes außerhalb Österreichs“ verwendet.

2 Dazu Höflechner, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich. Hier wird allerdings auch klar, dass Thun an eine unmittelbar mit der Revolution 1848 einsetzende Reformphase anknüpfen konnte.

und der Rechtsgeschichte als Grundlagenfächer im ersten Studienabschnitt sind Resultate dieser Studienreform, die bis heute nachwirken.

Initiator der Reform war der dem böhmischen Hochadel entstammende Leo Graf von Thun und Hohenstein, damals „Minister für Kultus und Unterricht“.³ Politisch war Thun-Hohenstein – wie die meisten seiner böhmischen Standesgenossen – im Lager der sog. „Feudalkonservativen“ zu verorten.⁴ Demgemäß war Thun keineswegs ein Anhänger des Neoabsolutismus; er war auch schon in kritischer Distanz zum Spätabolutismus des Vormärz gestanden und hatte sogar die Märzverfassung 1849 mitgetragen. Dennoch genoss er augenscheinlich in den 1850er Jahren das Vertrauen des Kaisers, der die von Thun initiierten Reformen mittrug, obwohl sie – gerade was die Reformen im Bereich der Juristenausbildung anbelangte – auf massive Kritik von „staatskonservativer“ Seite gestoßen waren,⁵ nicht zuletzt jene des höchst einflussreichen Reichsratspräsidenten v. Kübeck. Das zeigt die Geschicklichkeit Thuns, mit der er den noch sehr jungen Franz Joseph für seine umstrittenen Reformen einzunehmen verstand. Dies ist umso bemerkenswerter, als einige zentrale Aspekte der juristischen Studienreform – allen voran die Lehr- und Lernfreiheit – schon in der Revolutionsphase 1848 eingeführt, sodann aber von Thun in sein eigenes Konzept übernommen worden waren.⁶ Damit bot er den Gegnern der Reform eine offene Flanke, die auch eifrig zu dem Versuch benutzt wurde, die Reformen unter Verweis auf deren revolutionäre Ursprünge beim Kaiser in Misskredit zu bringen.⁷

Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und ihre Implikationen sind vor allem für die geisteswissenschaftlichen Fächer gut erforscht; hier ist vor allem der von Christoph Aichner und Brigitte Mazohl herausgegebene Forschungsband zu den Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen

3 Thun-Hohenstein wird „nach wie vor sehr unterschiedlich bewertet“ (Aichner / Mazohl, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, 13). Zu den geradezu gegensätzlichen Einschätzungen und Bewertungen der Person Thuns siehe Feichtinger / Fillafer, Leo Thun und die Nachwelt.

4 Zur politischen Verortung Thuns siehe auch Fillafer, Leo Thun und die Aufklärung, 55: „Es gibt viele Thuns“.

5 Zum politischen Gegensatz von Feudal- und Staatskonservatismus im Österreich des Vormärz und der Jahrzehnte nach dem Ende des Neoabsolutismus siehe Simon, Eine österreichische Verfassungsgeschichte, 239.

6 Maisel, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848.

7 Simon, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, 1.

zu nennen.⁸ In diesem Band soll das Augenmerk demgegenüber ganz auf die Umstellungen im *Jus-Studium* gerichtet sein, die einen entscheidenden, aber politisch auch besonders umstrittenen Teil der Reformen Thun-Hohensteins ausgemacht haben. Was die juristischen Studienreformen anbelangt, so dürfte die mittlerweile zu einem universitätsgeschichtlichen Klassiker gewordene Darstellung von Hans Lentze schon aufgrund der Quellenfülle, die dort ausgebreitet wird, bis jetzt unübertroffen sein.⁹ Hinzu kommt eine m. E. vorzügliche geistesgeschichtliche Einordnung der wissenschaftspolitischen Ideenwelt Thun-Hohensteins.¹⁰

In dem vorliegenden Tagungsband wird ein Aspekt der juristischen Studienreform behandelt, der in der Arbeit von Lentze zwar vielfach angesprochen, aber nicht weiter vertieft wird: Es ist die Frage nach der Bedeutung des Römischen Rechts im Gesamtkonzept der Studienreform.¹¹ Dass dem Römischen Recht darin eine entscheidende Rolle zukommt, hat bereits Lentze gezeigt. Der Fokus der nachfolgenden Beiträge liegt daher bei einem etwas anderen Punkt, nämlich der Frage, worauf die hohe Wertschätzung gerade des Römischen Rechts beruhte, die ihm im Reformkonzept eine Schlüsselrolle bei der Ausbildung des „wissenschaftlichen Sinns“ der heranwachsenden Juristengenerationen zukommen ließ. Wieso kam es Thun so entschieden darauf an, die Marginalisierung des Römischen Rechts, wie sie nach der Inkraftsetzung des ABGB 1811 mit dem Zeiller'schen Studienplan eingetreten war, rückgängig zu machen? Aus diesem Grund war es unerlässlich, einen Blick auf die juristisch-didaktischen Debatten in Deutschland, also in den deutschen Bundesstaaten außerhalb Österreichs, zu werfen, wie sie in den Jahrzehnten um die Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert geführt wurden. Denn unverkennbar war Thun von rechtswissenschaftlichen wie auch didaktischen Vorbildern inspiriert, die zuerst an der

8 Aichner / Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860*.

9 Lentze, *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein*; auf Lentze aufbauend Ogris, *Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein*; siehe auch Simon, *Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich*; ders., *Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“*. Die bildungspolitische Ideenwelt Thuns ist nunmehr auch erschlossen durch die Quellenedition von Aichner / Mazohl (Hg.), *Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860)*.

10 Hierzu nun aber auch Fillafer, *Leo Thun und die Aufklärung*.

11 Siehe hierzu jetzt aber Meissel, *Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810*.

Universität Göttingen wirksam waren und sodann von der Historischen Rechtsschule aufgegriffen und weitergeführt wurden.

Ein Beitrag (Hans-Peter Haferkamp, Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule) wird sich daher mit der Frage nach der Herkunft jener Vorbilder beschäftigen, welche die konzeptionellen Vorstellungen Thuns bei der juristischen Studienreform bestimmt haben: Worauf gründet sich hier das hohe Prestige des Römischen Rechts als des entscheidenden Vehikels zu einer ausreichend methodisch-theoretisch fundierten Jurisprudenz, die ihrem Anspruch, eine „Wissenschaft“ zu sein, auch wirklich genügt? In engem Zusammenhang damit zeigt Uli Falk (Das *Senatusconsultum Velleianum* in Pandektenlehrbüchern. Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung) in seinem Beitrag die spezifischen Denkmuster jener Form des Römischen Rechts, die mit der Historischen Schule in der deutschen Rechtswissenschaft allmählich Platz zu greifen und dabei die überkommene Gemeinrechtswissenschaft grundlegend umzuformen begann.

Während sich dieser Vorgang in Deutschland, einsetzend bereits Ende des 18. Jahrhunderts, als allmählicher Prozess darstellt, wird er in Österreich schlagartig per Gesetz im Zuge der juristischen Studienreform eingeführt, verbunden mit scharfer Kritik an der bislang hier herrschenden juristischen Methode der sog. „Exegetischen Schule“, die mit der Kodifikation des Zivilrechts an die Stelle der älteren Gemeinrechtswissenschaft getreten war. Im Beitrag von Wilhelm Brauner (Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs: Von der Exegetik zur Pandektistik) wird diese „Exegetische Schule“ charakterisiert und der konfliktreiche, von Thun mehr oder weniger erzwungene Wechsel zu einer an der Historischen Schule orientierten Methode dargestellt.

Mit den Beiträgen von Christoph Aichner (Die Thun'schen Reformen an der juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) und Ernest C. Bodura (Aufkommen und Präsenz der Pandektistik in Galizien: Ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung?) wird der Blick auf zwei juristische Fakultäten in Österreich *außerhalb* Wiens gelenkt, um der Frage nachzugehen, wie sich dort die Implementierung der juristischen Studienreform ge-

staltet hat. Dieser Aspekt ist in der Literatur zur Thun'schen Studienreform bislang kaum behandelt worden.¹²

Zwei Beiträge ermöglichen schließlich einen Vergleich, was die Rolle des Römischen Rechts im Curriculum der juristischen Ausbildung anbelangt, nämlich ein Aufsatz zu Kongress-Polen (Tomasz Giaro, *Roman Law and Legal Education in Congress Poland*) sowie ein Beitrag zu Serbien (Valentina Cvetković-Đorđević, *Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad und die Bedeutung der Pandektistik im Curriculum des universitären Rechtsunterrichts in Serbien*). In beiden Ländern wurde das Zivilrecht vergleichsweise früh kodifiziert, insbesondere in dem als napoleonischer Satellitenstaat eingerichteten „Herzogtum Warschau“ als Vorläufer des späteren, auf dem Wiener Kongress 1815 begründeten „Kongress-Polen“. Mit der Einrichtung dieses „Herzogtums“ im Jahr 1807 wurde auch dort der „Code Napoléon“ in Kraft gesetzt, und im Anschluss daran entwickelte sich gleichfalls eine Art „exegetische Schule“, nämlich eine ganz auf die Kodifikation ausgerichtete praktische Anwendungslehre, welche die im Sinne des Gesetzgebers richtige Anwendung des Code Civil sicherstellen sollte.¹³ Auch in Serbien weist die Geschichte des juristischen Unterrichts gewisse Parallelen zu den Gegebenheiten in Polen und im Kaisertum Österreich auf: Dort wurde 1844 ein eng an das ABGB angelehntes Zivilgesetzbuch promulgiert. Zeitgleich „erging eine Anordnung, der gemäß das Studium des Römischen Rechts durch den Unterricht im modernen Recht auf der Grundlage der neuen Kodifikation zu ersetzen war“.¹⁴ Auch hier findet sich also zunächst so etwas wie eine „exegetische Schule“, die auf die Auslegung und die Lehre der geltenden Kodifikation konzentriert war. Allerdings ist hier zu bedenken, dass es in Serbien überhaupt erst seit 1840 einen Rechtsunterricht gab. Die zuletzt genannten Beiträge zu Kongress-Polen und Serbien sind beide der Fragestellung gewidmet, wie sich der Übergang von der jeweiligen „exegetischen Schule“ zur Lehre des Römischen Rechts in einem modernen Sinne entwickelt hat.

12 In dem von Aichner und Mazohl herausgegebenen Forschungsband zu den Thun'schen Universitätsreformen (Aichner / Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860*) wird das Reformgeschehen an nahezu allen Universitäten des Kaisertums Österreich im Einzelnen behandelt. Die Umstellungen im Bereich des Jus-Studiums werden dabei allerdings nicht oder nur am Rande besprochen.

13 Giaro, *Roman Law and Legal Education in Congress Poland*, 161.

14 Cvetkovic, *Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad*, 192.

Der Österreichische Forschungsförderungsfond hat sowohl die Tagung als auch die Publikation dieses Tagungsbandes finanziert. Hierfür sei herzlich gedankt.

Literatur

- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 13–27.
- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte (Hg.), Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahl edition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.
- Feichtinger, Johannes / Fillafer, Franz Leander, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 347–380.
- Fillafer, Franz, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75.
- Höflechner, Walter, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 28–54.
- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Maisel, Thomas, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 99–120.
- Meissel, Franz Stefan, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810, in: Brigitte Schinkele, René Kuppe, Stefan Schima, Eva M. Synek, Jürgen Wallner, Wolfgang Wieshaider (Hg.), Recht, Religion, Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 501–517.
- Ogris, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, in: ders., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 333–344.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, 1–36.

Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, 2017, 132–143.

Simon, Thomas, Eine österreichische Verfassungsgeschichte. Vom Vielvölkerreich zur Zweiten Republik, Wien 2025.

